



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Sanktionsumgehung

*Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis der
Sanktionen gegen Russland*

Ausgabe 01

Stand: 14.03.2025

Vorwort

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bleibt eine Zäsur für Deutschland und Europa. Er erfordert tiefgreifende Anpassungen an unser verändertes geopolitisches Umfeld.

Wir denken unsere Sicherheit in Europa neu, auch in der Wirtschaftspolitik. Hierzu gehören die umfassendsten Sanktionen, die die Europäische Union jemals beschlossen hat. Ebenso beispiellos wie der Umfang der bestehenden Sanktionen gegen Russland sind die Anstrengungen der Unternehmen in Deutschland und Europa, die Sanktionen umzusetzen und Sanktionsumgehung zu verhindern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz möchte Sie dabei unterstützen, den Überblick über die aktuellen Entwicklungen zu behalten und veröffentlicht dazu verschiedene Informationen. Dieses neu vorliegende Informationsschreiben soll mit regelmäßigen Aktualisierungen dazu beitragen, Sie über aktuelle Geschehen der strafrechtlichen Fallpraxis zu Verstößen gegen die Russland-Sanktionen der Europäischen Union im Kontext der Sanktionsumgehung zu informieren.

Allgemeiner Teil

Mit hohem Aufwand versucht Russland weiterhin, mittels seiner international agierenden Beschaffungsnetzwerke durch Verschleierung, Umleitung und Einsatz hoher finanzieller Mittel, in Deutschland, in der EU und in diversen Drittstaaten an sanktionierte Güter zu gelangen. Die Ermittlungsbehörden leisten einen essentiellen Beitrag zur Aufklärung der Beschaffungsnetzwerke und Verstöße gegen Sanktionsvorschriften. Solche Verstöße werden entsprechend der Vorschriften in §§ 17 - 20 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet. Bußgelder richten sich nach der Schwere des Vergehens und reichen von 30.000 – 500.000 Euro. Straftatbestände werden mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet.

Meldungen abgewehrter Beschaffungsversuche

Die Sanktionsverordnungen sehen Pflichten für Jedermann vor, Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen, z.B. aufgrund potentieller russischer Beschaffungsversuche (auch wenn diese über vermeintliche Mittelsleute oder Zwischenhändler ablaufen), offenzulegen, so etwa Artikel 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Siehe dazu auch die [Fragen und Antworten](#) Nr. 58-62 zu Russland-Sanktionen. Soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) zuständig für die Entgegennahme entsprechender Hinweise und Informationen.

Hilfestellungen und Hinweise zur Sanktions-Compliance

Detaillierte Informationen zu allen bestehenden Sanktionen bzw. Embargos finden Sie auf den Websites von [BAFA](#), [BMF](#), und [Zoll](#). Aktuelle Informationen zu Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sind auch über die „Sanktionslandkarte“ der EU abrufbar („[EU sanctions map](#)“). Dieser Internetauftritt beinhaltet neben einer Darstellung der länderbezogenen und thematischen Restriktionen eine Verlinkung zu der [elektronischen Datenbank der EU](#), in der sämtliche sanktionierte Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt sind.

Die EU-Sanktionen gegen Russland sind in erster Linie in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (Listungen und daraus resultierende Verfügungs- und Bereitstellungsverbote) sowie in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (sektorspezifische Sanktionen) enthalten. Zu Ihrer Unterstützung finden Sie [hier](#) eine Übersicht relevanter Dokumente zur Sanktionsdurchsetzung. Für detaillierte Informationen zu den aktuellen Russlandsanktionen sowie zu deren Umsetzung finden Sie [hier](#) die Fragen und Antworten (FAQ) des BMWK und [hier](#) die FAQ der Europäischen Kommission.

Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis

Urteile

I. OLG Stuttgart: Freiheitsstrafe für Lieferung von Elektronikbauteilen zur Produktion militärischen Geräts nach Russland, [AZ: 7 St 3 BJs 119](#)

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat am 17. Juli 2024 zwei Angeklagte wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz verurteilt. Der Angeklagte erhielt eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten, seine Mitangeklagte eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Der Hauptangeklagte lieferte zwischen Januar 2020 und Mai 2023 über 120.000 Elektronikbauteile an russische Unternehmen, die mit der Produktion militärischen Materials verbunden sind, darunter Komponenten für die Drohne "Orlan 10", die im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wird. Diese Lieferungen verstießen gegen EU-Sanktionen, die den Verkauf solcher Güter nach Russland untersagen. Um die Sanktionen zu umgehen, nutzte der Angeklagte ab Februar 2022 Scheinempfänger in Ländern wie Hongkong, Kirgistan, Kasachstan, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Türkei, während die Waren tatsächlich nach Russland gelangten. Die Mitangeklagte unterstützte diese Aktivitäten, indem sie in 14 Fällen falsche Erklärungen über den Verwendungszweck der Waren abgab. Das Gericht ordnete zudem die Einziehung von Wertersatz in Höhe von insgesamt rund 880.000 Euro an.

II. OLG Stuttgart: 7 Jahre Gesamtfreiheitsstrafe wegen gewerbsmäßigen Verstoßes gegen das AWG, [AZ: 2 St 3 BJs 48/22](#)

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat am 7. November 2024 den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Der Angeklagte, Geschäftsführer eines Unternehmens in Baden-Württemberg und einer Schweizer Holdinggesellschaft, lieferte 2015 sechs Werkzeugmaschinen an einen russischen Waffenhersteller. Diese Maschinen, sogenannte Dual-Use-Güter, wurden zur Serienproduktion von hochpräzisen Scharfschützengewehren verwendet. Die Lieferungen verstießen gegen das 2014 von der EU verhängte Russland-Embargo, das aufgrund der Annexion der Krim und der Destabilisierung der Ukraine durch Russland eingeführt wurde. Der Angeklagte täuschte die Behörden über den tatsächlichen Verwendungszweck und Empfänger der Maschinen, indem er Drittunternehmen in der Schweiz und Litauen einsetzte. Zudem vereinbarte er die Einrichtung der Maschinen und die Schulung russischer Mitarbeiter, was 2015 und 2016 erfolgte. Der Senat ordnete die Einziehung von rund 3 Millionen Euro bei der Schweizer Holdinggesellschaft und 2,1 Millionen Euro beim Angeklagten an. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis

III. LG Frankfurt (Oder): 6 und 4 Jahre Gesamtfreiheitsstrafe wegen Ausfuhr von PKW, [AZ: 23 KLS 10/24](#)

Wegen des banden- und gewerbsmäßigen Verstoßes gegen das Ausfuhr-, Verbringungs-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs- und Weitergabeverbot in 430 Fällen wurden drei Angeklagte zu in zwei Fällen sechs Jahren und einem Fall vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Darüber hinaus die Einziehung eines Wertersatz i. H. v. 30 Millionen Euro angeordnet. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Verurteilten hatten eine große Anzahl PKW nach Russland verkauft. Dabei wurde der Verkauf nach Belarus vorgetäuscht. Die Pressemitteilung findet sich in der Terminvorschau des Landgerichts Frankfurt (Oder) Oktober 2024 (S. 4/7).

Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis

Pressemitteilungen

(I) Wie das [Zollfahndungsamt Dresden](#) [mitteilte](#), wurden am 20.02.2025 mehrere Liegenschaften und Wohnungen in verschiedenen Bundesländern sowie in im Bereich Graz (Österreich) durchsucht, und diverser Schriftverkehr sowie elektronische Speichermedien sichergestellt. Hintergrund ist die Ausfuhr von Dual-Use Gütern in den Jahren 2023/24. Auch eine für die Ausfuhr nach Usbekistan vorgesehene Maschine zur Herstellung von Artillerie- und Geschützrohren, sowie Vermögen von 3,1 Millionen Euro wurden beschlagnahmt bzw. in Arrest gesetzt.

(II) Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern setzen am 16.01.2025 Einsatzkräfte des [Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main](#) sechs Durchsuchungsbeschlüsse durch. Dem Beschuldigten wird die unerlaubte Ausfuhr von mindestens 152 PKW nach Russland und Belarus zu Last gelegt.

(III) Am 20.11.2024 wurden Geschäfts- und Privaträume eines Verdächtigen durchsucht, sowie drei Personen festgenommen, wie das [Zollfahndungsamt Stuttgart](#) [mitteilte](#). Die Tatverdächtigen führten PKW im Wert von insg. rund 15 Millionen Euro teils über Drittstaaten nach Russland aus. Bei einer Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Tatbegehung droht den Verdächtigen nach dem Außenwirtschaftsgesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr pro Einzeltat.

(IV) Wegen des Verdachts der unerlaubten Beschaffung maritimer Güter zur Endverwendung in Russland wurde am 29.10.2024 ein Haftbefehl gegen einen russischen Staatsbürger vollstreckt, wie das [Zollfahndungsamt Essen](#) [mitteilte](#). Der Beschuldigte soll demnach Teil eines internationalen Beschaffungsnetzwerkes sein.